

Allgemeine Einkaufsbedingungen der T.E.L.L. GmbH

I. Gültigkeit

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, der Vertrag mit dem Verkäufer sieht etwas anderes vor. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder zahlen wir den Kaufpreis, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Beschäftigten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Für die Auslegung der Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

II. Unternehmerische Verantwortung

1. Der Verkäufer verpflichtet sich zu ethisch und rechtlich korrekten Geschäftspraktiken. Insbesondere sind die Menschenrechte, das Mindestlohngesetz, Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die einschlägigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sofern das Lieferketten-Sorgfaltspflichtgesetz (LkSG) anwendbar ist, hat der Verkäufer menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten in einer dem LkSG entsprechenden Weise zu beachten und geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen und Ziele des LkSG zu ergreifen.
2. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Normen im Zweifelsfall zu überprüfen.
3. Unser Verhaltenskodex für Lieferanten muss vor der Erbringung von Dienstleistungen und während der Geschäftsbeziehung [falls vorhanden] anerkannt werden.

III. Abschluss des Vertrages

1. Wir sind an unsere Bestellung 14 Tage gebunden. Später eingehende Auftragsbestätigungen gelten als neues Angebot.
2. Wir können Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, zu berücksichtigen.

IV. Preise

1. Wenn nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis ein Festpreis.
2. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen worden, verstehen sich die Preise "frei Haus". Bei Preisstellung "frei Haus", "frei Bestimmungsort" und sonstigen "frei/unfrei"-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Versandart vorgeschrieben.

V. Zahlung

1. Mangels abweichender Vereinbarung oder günstigerer Bedingungen seitens des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
2. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, soweit Dokumentationen, Materialprüfungszeugnisse oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag erfolgt ist.
4. Fälligkeitszinsen können nicht verlangt werden. Der Verzugszinssatz beträgt 4,0 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wir sind in jedem Fall berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als den geforderten nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlich zulässigen Umfang zu. Wir sind insbesondere zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt, wenn und solange uns vereinbarte Dokumentationen, Materialprüfungszeugnisse oder ähnliche Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Soweit uns keine aufrechenbaren Forderungen gegen den Verkäufer zustehen, sind wir berechtigt, auch mit Forderungen anderer mit uns im Sinne des § 15 AktG verbundener Unternehmen aufzurechnen.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Verkäufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

VI. Lieferzeiten / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Zugleich sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf Erfüllung ist erst ausgeschlossen, sobald der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach schriftlicher Mahnung nicht erhalten hat.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Hinsichtlich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten die Bedingungen des Verkäufers mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit der Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Formen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts nicht gelten.
2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VIII. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auch bei "frachtfreier" und "frei Haus"-Lieferung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
3. Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Verkäufers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Haben wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung zu tragen, so wird uns diese zu dem jeweils niedrigsten Satz berechnet. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

IX. Gruppenklausel

1. Wir sind berechtigt, die Ware auch an andere mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen zu veräußern. Diese Unternehmen erwerben dadurch eine eigene Forderung gegenüber dem Verkäufer.
2. Der Verkäufer übernimmt auch gegenüber diesen Unternehmen die Gewährleistung. Der Verkäufer wird Gewährleistungsansprüche gegen diese Unternehmen auch im Ausland durch verbundene Unternehmen erfüllen, soweit dies möglich ist.

X. Erklärungen zu Ursprungsbezeichnungen

1. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer uns eine Lieferantenerklärung über den Präferenzursprung der Waren, eine Ausfuhrkontrollerklärung und/oder einen Ausgangsvermerk vorzulegen.
2. Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Waren abgibt, gilt Folgendes:
 - a. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Prüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie gegebenenfalls erforderliche Bestätigungen beizubringen.
 - b. Der Verkäufer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass der angegebene Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde

Allgemeine Einkaufsbedingungen der T.E.L.L. GmbH

nicht anerkannt wird. Diese Haftung gilt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten des Verkäufers oder wenn ein bestimmter Ursprung zugesichert wird.

XI. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Die Beweislast für die Mangelfreiheit der Ware trägt der Verkäufer.
2. Bei Eingang der Ware prüfen wir unverzüglich, ob sie der bestellten Art und der bestellten Menge entspricht. Transportschäden und sonstige Mängel sind auch dann gedeckt, wenn sie äußerlich nicht erkennbar sind. Werden solche Mängel erkannt, sind sie dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Abweichend von § 377 HGB vereinbaren die Parteien, dass eine weitergehende Wareingangskontrolle durch uns nicht stattfindet. Der Verkäufer verzichtet insoweit ausdrücklich auf seine Rechte nach § 377 HGB. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen per Brief, Fax, E-Mail oder telefonisch beim Verkäufer eingehen. Die Frist für die Mängelrüge beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir - oder bei Streckengeschäften unsere Kunden - den Mangel entdeckt haben oder hätten entdecken müssen. Ist infolge mangelhafter Lieferung eine über das übliche Maß hinausgehende Prüfung erforderlich, so trägt der Verkäufer die Kosten hierfür.
3. Liegt ein Sachmangel der Ware vor, stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung durch den Verkäufer gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Wir sind auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.
4. Wir können vom Verkäufer auch Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben, wenn der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
5. Soweit die Schadensursache im Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Verkäufers liegt und wir von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
6. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Rüge von Mängeln im Sinne der vorstehenden Ziffer 2. Die Haftung des Verkäufers für Mängel endet jedoch in jedem Fall zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Verjährung gilt nicht, wenn unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder nicht kennen konnte und die er uns nicht mitgeteilt hat.
7. Der Verkäufer tritt hiermit - erfüllungshalber - alle Ansprüche an uns ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Waren, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen, zustehen. Er hat uns alle für die Geltendmachung solcher Ansprüche erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern sich aus nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Lieferung 48691 Vreden (Deutschland).
2. Gerichtsstand ist der Ort unseres Firmensitzes. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Vreden, November 2024

*** **